



Maßnahmen-Konzept für den Schutz der Mitarbeitenden und der Besucher/innen in Zeiten der Corona-Pandemie im Pastoralen Raum Am Hagener Kreuz

(Stand: 01.04.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	2
2. Rechtliche Grundlagen und Hygieneregeln	2
2.1 Coronaschutzverordnung des Landes NRW	2
2.2 Hygieneregeln	2
3. Nutzung von Räumlichkeiten.....	2
3.1 Büros.....	2
3.2 Gemeindehäuser	3
4. Kirchen	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Gottesdienste / Offene Kirche	4
5. Liturgische Dienste	6
6. Dauer der Maßnahmen:	6

Anhang 1: Kirchenmusik

Anhang 2: Kirchliche Angestellte

1. Allgemein

Über die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen berät und entscheidet der Leiter des Pastoralen Raumes Am Hagener Kreuz gemeinsam mit dem Krisenstab. Der Krisenstab setzt sich aus je einem/einer Vertreterin des Kirchenvorstandes einer Gemeinde, einer/einem Vertreter/in aus dem gem. PGR bzw. PGR St. Bonifatius, einer/m Vertreter/in des Pastoralteams sowie der Verwaltungsleitung des PRs und dem leitenden Pfarrer des PRs zusammen.

Zielsetzung sämtlicher Überlegungen und Maßnahmen, die getroffen wurden und werden, ist der Schutz der Mitarbeitenden und Besucher/innen in den Kirchengemeinden und das Unterbinden von Infektionsketten. Mit Mitarbeitenden sind sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Mitarbeitende gemeint. Wir wollen mit Vorsicht und Umsicht das zurzeit mögliche Glaubens-Leben realisieren und die notwendige Verwaltung in den Kirchengemeinden fortführen.

Neben den bekannten persönlichen Schutzmaßnahmen (siehe Robert-Koch-Institut), die alle Mitarbeitenden selbst treffen müssen, z. B.:

- ❖ Mindestabstand (1,5 m) zu anderen Personen halten
- ❖ Tragen eines Mund- und Nase-Schutzes
- ❖ Desinfizieren der Hände
- ❖ Gründliches Händewaschen (mehrmals täglich)
- ❖ Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
- ❖ Regelmäßiges Lüften
- ❖ Bei Krankheits-Symptomen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt aufzusuchen

wurde bisher Folgendes veranlasst:

2. Rechtliche Grundlagen und Hygieneregeln

2.1 Coronaschutzverordnung des Landes NRW

Grundsätzlich basieren die gültigen Regelungen auf der aktuellen *Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)* in Zusammenwirken mit den Bestimmungen des Erzbistums Paderborn und dem Ordnungsamt der Stadt Hagen.

Es gilt eine einheitliche Regelung im gesamten Pastoralen Raum Am Hagener Kreuz.

2.2 Hygieneregeln

In allen zugänglichen Räumlichkeiten wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Mund-Nase-Schutz zu tragen ist (außer in den Gemeindehäusern am Sitzplatz), die Abstandsregeln einzuhalten sind und eine Handdesinfektion vorgenommen werden muss.

Desinfektionsmittel, einschließlich Sprühflaschen, werden zentral vom gemeinsamen Pfarrbüro für alle Kirchengemeinden bereitgestellt.

Zudem stehen an den Eingängen der Gemeindehäuser Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung. Flächendesinfektionsmittel für die zu reinigenden Oberflächen sind ebenfalls vorhanden.

3. Nutzung von Räumlichkeiten

3.1 Büros

Die Pfarrbüros sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Wir bitten Sie weiterhin einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, wenn Sie die Pfarrbüros besuchen.

4. Kirchen

4.1 Allgemeines

Ein- und Ausgänge Kirche

Heilig Geist

Eingang: Nur durch den Haupteingang

Ausgang: Durch den Haupteingang und Turmkapelle. Die Turmkapelle wird nur als Ausgang benutzt, sowohl an Werktagen als auch an Gottesdiensten!

Heilig Kreuz

Eingang: Nur durch die rechte Haupteingangstür und die rechte Seite der innenliegenden Tür (von außen gesehen)

Ausgang: Nur durch die linke Innentür und linke Außentür (von außen gesehen)

St. Bonifatius

Eingang: Nur durch den Haupteingang

Ausgang: Nur durch die Seitenausgänge

St. Elisabeth

Eingang: Nur durch den Haupteingang (nur die linke und evtl. mittlere Tür)

Ausgang: Nur durch den Seitenausgang an der Werktagskapelle

Schriftenstand und Gotteslob

Der Schriftenstand ist komplett leergeräumt, damit niemand der Besucher/innen dort stehenbleibt und in den evtl. vorhandenen Zeitschriften etc. blättert. Die Gebet- und Gesangbücher „Gotteslob“ sowie alle weiteren in den Kirchen(bänken) liegenden Lieder- und Gebetbücher werden ebenfalls komplett aus den Kirchen entfernt und unter Verschluss gehalten.

4.2 Gottesdienste / Offene Kirche

In den Gemeinden finden alle Gottesdienste sowohl an den Werktagen als auch an den Sonntagen zu den gewohnten Uhrzeiten statt. Die Offene Kirche wird einmal in der Woche in zwei Kirchengemeinden unseres Pastoralen Raums angeboten. Eine Beschränkung auf ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen besteht nicht, aber **eine Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes**.

Taufen und Hochzeiten sind möglich. Sprechen Sie uns gerne an!

Für besondere Veranstaltungen gilt grundsätzlich eine Anmeldepflicht.

Die maximale Personenzahl für den Besuch der Kirche richtet sich nach den zulässigen Sitzplätzen in der Kirche. Die Sitzplätze sind markiert.

Die Türen werden 30 Minuten vor Beginn der Gottesdienste geöffnet und nach Möglichkeit offengelassen. Die Kirchen werden bestmöglich durchlüftet.

Die Rückverfolgung von Kontaktketten wird nicht mehr verlangt, wobei auch weiterhin die Luca-App (QR-Code scannen und einchecken) verwendet werden kann.

Ein- und Ausgangsregelungen

- ❖ Ein- und Ausgänge werden gekennzeichnet (wo möglich wird z.B. das Hauptportal als Eingang und der Seiteneingang als Ausgang genutzt). Entsprechende Hinweise geben die Schilder an der Kirche vor Ort.
- ❖ Beim Eintreten in die Kirche wird ein geeignetes Handdesinfektionsmittel angeboten.

- ❖ Die Benutzung einer medizinischen Maske ist in der Kirche während der gesamten Dauer des Gottesdienstes verpflichtend, auch beim Gang zur Kommunion. Medizinische Masken im Sinne der Corona-Schutzverordnung sind die sogenannten OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95 / N95). Die Maske muss Mund und Nase bedecken.
- ❖ Die Kirche muss einzeln betreten werden. Der Abstand zu nachfolgenden Personen muss auch während des Zugangs 1,5 Meter betragen. Bei wartenden Besuchern/innen vor dem Gebäude sind die Abstandsregeln ebenfalls einzuhalten.
- ❖ Die Teilnehmenden verlassen das Gebäude nur über den gekennzeichneten Ausgang unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern. Das Verlassen der Kirche geschieht Bankweise:
 - In Heilig Geist beginnt die letzte Reihe
 - In Heilig Kreuz beginnt der rechte Block (gesehen vom Altar)
 - In St. Bonifatius beginnt die letzte Reihe: Die linke Seite geht links aus der Kirche, die rechte Seite geht rechts aus der Kirche.
 - In St. Elisabeth beginnt die letzte Reihe: Erst die rechte Seite (vom Altar aus gesehen), dann die linke Seite
- ❖ Auf dem gesamten Kirchengelände besteht Maskenpflicht. Bitte vermeiden Sie, in Kleingruppen auf dem Kirchengelände zusammen zustehen - zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen. Der Aufenthalt auf dem Kirchplatz sollte auf ein Minimum beschränkt werden.

Verhaltensregeln während des Kirchenbesuchs bzw. Gottesdienstes

- ❖ Der Abstand von 1,5 Metern ist auch zwischen den Sitzplätzen unbedingt einzuhalten. Personen, die in einem Haushalt leben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- ❖ Markierungen in der Kirche geben Laufwege und einzuhaltende Abstände vor.
- ❖ Der Gesang ist mit Erreichen der Inzidenzstufe 1 wieder zulässig, allerdings mit Maske.
- ❖ Für das persönliche Gebet darf das eigene Gotteslob mitgebracht werden.
- ❖ Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.

Toiletten

- ❖ Die Toilettenanlagen für Gottesdienstbesucher/innen sind geöffnet. Wir bitten die Hygieneregeln zu beachten.

5. Liturgische Dienste

Alle Dienstuenden, einschließlich der Organisten, werden auf die Hygieneregeln hingewiesen, d.h. alle müssen sich vor ihrem Dienst und dem Ankleiden die Hände waschen und desinfizieren.

Für alle Liturgischen Dienste sind zertifizierte FFP2-Masken verpflichtend.

Desinfektionsmittel wird in den Sakristeien bereitgehalten, ebenso Papierhandtücher. Es dürfen keine Stoffhandtücher verwendet werden.

Die Lektoren/innen erhalten, soweit möglich, von den jeweiligen Zelebranten eigene Manuskripte, damit so wenige Personen wie möglich die liturgischen Bücher anfassen.

Nach dem Gebrauch sind die liturgischen Bücher sorgfältig zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Die Gewänder der Messdiener/innen und Zelebranten werden nach dem Gottesdienst gesondert aufgehängt, damit diese „auslüften“ können. Folgende Regelungen wurden kommuniziert:

- ❖ Gewänder nie sofort in den Schrank zurück!
- ❖ Für Samstage und Sonntage sind immer andere Gewänder zu nehmen!
- ❖ Niemals die Gewänder vom Samstagabend auch am Sonntagmorgen anziehen!
- ❖ Die Zelebranten müssen unbedingt darauf achten und die Messdiener/innen darauf hinweisen!
- ❖ Sollte jemand in sein Gewand genießt haben, dieses Gewand nach dem Tragen sofort aussortieren und der Wäsche zuführen!

6. Dauer der Maßnahmen

Diese Bestimmungen gelten bis auf weiteres.

Sie können jederzeit nach Maßgabe von Lockerungen oder Beschränkungen durch das Erzbistum Paderborn, der Stadt Hagen, dem Land NRW und/oder der Bundesregierung geändert und angepasst werden.

Hagen, den 01. April 2022

i.A. des Krisenstabes: Dieter J. Aufenanger
Pfarrer und Leiter PR am Hagener Kreuz

Krisenstab

Anna-Maria Ackermann (KV Heilig Geist), Dieter J. Aufenanger (leitender Pfarrer des PR), Catherine Bings (Pastoralteam), Susanne Elflein (KV Heilig Kreuz), Monika Gehling (KV St. Elisabeth), Christina Harnos (GPGR), Claudia Milzkott (Verwaltungsleiterin), Michaela Pesenacker (GPGR), Thorsten Reißmann (PGR St. Bonifatius), Markus Stücker (GPGR), Martin Wiegmann (KV St. Bonifatius).

Ansprechpartnerin für das Maßnahmenkonzept

Claudia Milzkott
Verwaltungsleiterin des PRs Am Hagener Kreuz
Tel: 02331 3770764
Mail: milzkott@am-hagener-kreuz.de

Ansprechpartner für Kinder- und Jugendarbeit

Christian Peters
Dekanatsreferent für Jugend und Familie
Tel: 02331 919793
Mail: peters@dekanat-hagen-witten.de

Ansprechpartnerin für Ehrenamtliche

Annette Brinkmann
Ehrenamtsbeauftragte
Tel: 02334 444510
Mail: brinkmann@am-hagener-kreuz.de

Anhang 1

Kirchenmusik

Folgende Empfehlungen sind in Bezug auf die Kirchenmusik zu beachten:

1. **Singen der Gemeinde in öffentlichen Gottesdiensten**
 - a. **In der Kirche**

Das gemeinsame Singen im Gottesdienst ist auch im Innenraum zulässig, allerdings nur mit Maske und Mindestabstand.
 - b. **Im Freien**

Im Freien ist der Gemeindegesang nur mit erweitertem Mindestabstand von 2 Metern wieder zulässig.
2. **Chorsingen**

Chorproben resp. Chorsingen sind wieder erlaubt. Die Möglichkeiten richten sich nach der Coronaschutzverordnung.
3. **Nutzung der Tasteninstrumente grundsätzlich**

Für den Fall, dass ein Tasteninstrument, etwa eine Orgel, in der Coronazeit von mehreren Spielenden genutzt wird, muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, um eine Kontaminierung der Tasten zu verhindern. Vor und nach jedem Gebrauch des Instrumentes müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
4. **Geistliche Konzerte**

Orgelkonzerte sowie andere Konzerte sind gem. der aktuellen CoronaSchVo erlaubt.
5. **Vorsingen Kantoren**

Das Vorsingen von Kantorinnen und Kantoren ist ebenfalls möglich.

Anhang 2

Kirchliche Angestellte (Stand: 24. November 2021 bis 19. März 2022)

1. 3-G-Nachweis am Arbeitsplatz

Für alle Mitarbeitenden im PR Am Hagener Kreuz gilt ab dem 24.11.2021 die Verpflichtung, dass Sie Ihren Arbeitsplatz bzw. Ihre Arbeitsstätte nur dann aufsuchen dürfen, wenn Sie die 3G-Regel

Geimpft (vollständig)

Genesen

Getestet

erfüllen und den entsprechenden Nachweis bei sich führen und vorweisen können.

2. Meldepflicht bei Quarantäne oder Erkrankung

Kirchliche Angestellte, die nach ärztlicher Diagnose meldepflichtig erkrankt sind, müssen dies bitte unverzüglich Pfarrer Aufenanger, als Leiter des Pastoralen Raums, mitteilen. Dies gilt auch für Mitarbeitende, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häuslicher Quarantäne stehen.

3. Angestellte Mitarbeitende mit erhöhten gesundheitlichen Risiken

Sollten die bekannten persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß Robert-Koch-Institut für kirchliche Angestellte mit erhöhten gesundheitlichen Risiken (bei Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen - Voraussetzung zur Anerkennung ist eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes) nicht ausreichen, werden diese Mitarbeitenden gebeten, sich mit dem Leiter des Pastoralen Raumes in Verbindung zu setzen, um gemeinsam zusätzliche individuelle Lösungsmöglichkeiten zu finden. Sofern keine Aufgaben anstehen, sind zunächst die vorhandenen Zeitguthaben abzubauen.

4. Tragen von Mund-Nase-Bedeckung

In den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle kirchlichen Angestellten verpflichtend, außer am Sitzplatz.

5. Urlaub in Risikogebieten

Kirchliche Angestellte, die ihren Urlaub in Corona-Risikogebieten verbringen werden, müssen dies vor Antritt ihres Urlaubs dem Leiter des Pastoralen Raumes, Pfarrer Aufenanger, mitteilen. In diesem Fall muss der/die kirchliche Angestellte nach dem Urlaub 14 Tage in Quarantäne gehen und dafür unbezahlten Urlaub nehmen bzw. nach den geltenden Vorschriften dem Gesundheitsamt einen negativen Covid-19-Test vorlegen. Das Gesundheitsamt kann über eine Verkürzung der Quarantäne entscheiden.

Diese Maßnahme ist dem Schutz der anderen kirchlichen Angestellten geschuldet.